

## Bauleitplanung der Stadt Usingen

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Pestalozzistraße, 1. Änderung“, Stadtteil Usingen

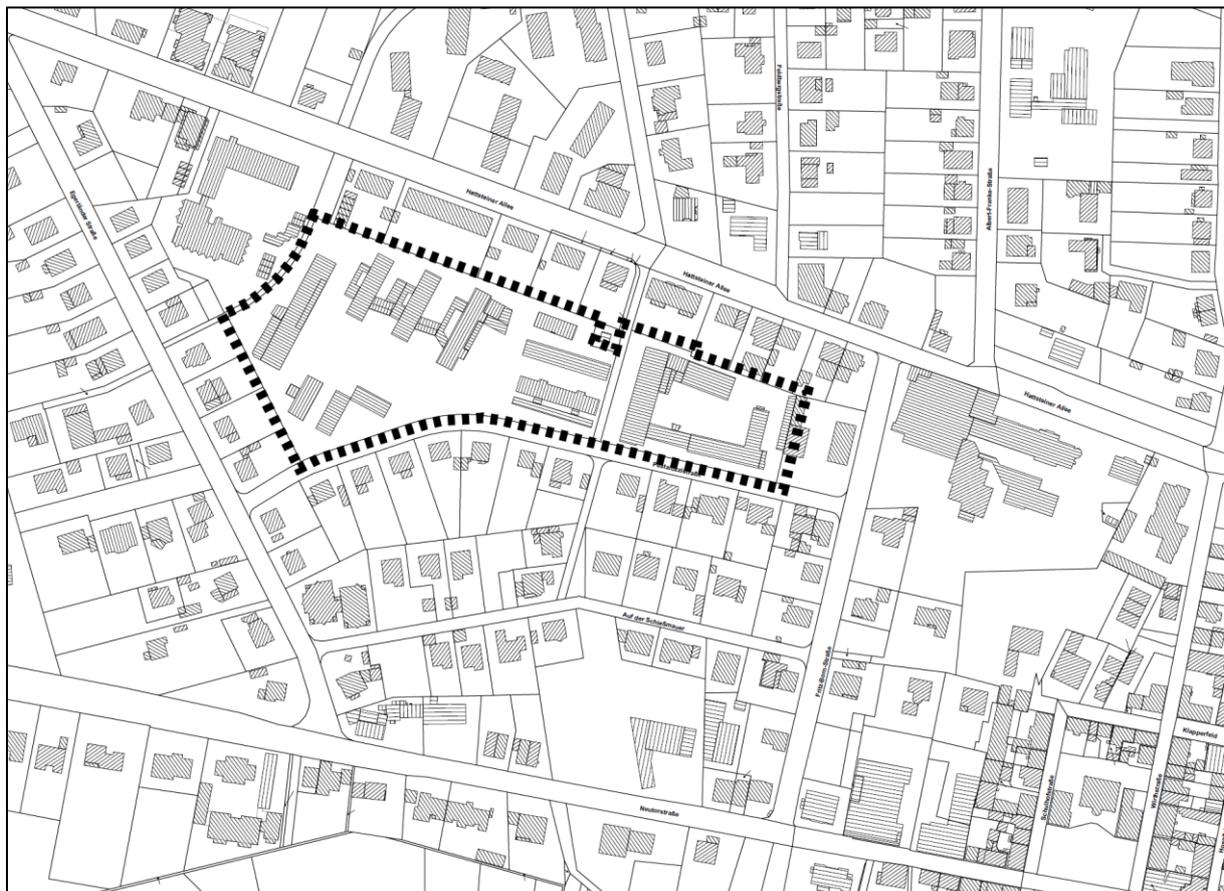
#### Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen hat am 28.11.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Pestalozzistraße, 1. Änderung“, Stadtteil Usingen, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften, Hinweisen und Empfehlungen und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 5 HGO und § 91 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Pestalozzistraße, 1. Änderung“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich über eine öffentliche Wegeverbindung (Teil von Flurstück 36/0) zwischen Hattsteiner Allee und Pestalozzistraße, umfasst die Flurstücke 19/0 der Flur 61, sowie 44/0 der Flur 61, Gemarkung Usingen und ist in der folgenden Übersichtskarte dargestellt.



■ ■ ■ ■ ■ Plangeltungsbereich Bebauungsplan, 1. Änderung

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der zugehörigen Begründung bei der Stadt Usingen (Bauamt, Pfarrgasse 1 61250 Usingen, zu den allgemeinen Öffnungszeiten sowie mit Terminvereinbarung) einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Usingen, 16.01.2023

Für den Magistrat der Stadt Usingen

Steffen Wernard  
Bürgermeister